

# BURGBERG-GYMNASIUM

Staatlich anerkannte Ersatzschule mit Gymnasium,  
Realschule und Internat

## SATZUNG Schulverein Burgberg-Gymnasium e.V. Bad Harzburg

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein Burgberg-Gymnasium e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Registernummer 110047 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

### § 2 Zweck und Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Bildung und Erziehung.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung einer Schule.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten mit Ausnahme einer Aufwandsentschädigung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Obergrenze von § 31a BGB des ehrenamtlichen Vorstandes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 5 Mitglieder, Beitritt, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Schluss eines Schuljahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (5) Mitglieder, deren Kind aus der Schule ausgeschieden ist, scheiden stillschweigend, ohne schriftliche Erklärung, zum Ende des gleichen Schuljahres als Mitglied aus, es sei denn, sie erklären sich zur weiteren Mitgliedschaft bereit.
- (6) Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins besteht nicht.
- (7) Ein Mitglied kann im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnbeschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu geben.
- (9) Jedes beschulte Kind erfordert genau ein ordentliches Mitglied im Schulverein. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Eine weitere Person - falls auf dem Mitgliedsantrag angegeben - kann das Stimmrecht nur in Vertretung wahrnehmen.

## § 6 Vereinsbeitrag, Elternbeitrag

- (1) Der Beitrag wird als Richtwert auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt entsprechend dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt.
- (2) Zusätzlich wird von den Mitgliedern, deren Kinder das Burgberg-Gymnasium besuchen, ein Beitrag erhoben, der sich aus dem abzuschließenden Schulvertrag ergibt.

## § 7 Mitgliederversammlung, Einladung, Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (4) Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten 4 Monate nach Beendigung des Schul-/Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter einer Frist von 3 Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von mindestens 3 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Email-Adresse) gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist außer in den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind nicht so viele Mitglieder des Vereins anwesend, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sofort eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung frist- und formlos einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf dieses Recht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des ersten Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (9) Daneben wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben und den Mitgliedern binnen 6 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben wird.
- (10) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Schule, soweit die Entscheidungen nicht dem Vorstand gemäß dieser Satzung übertragen sind, namentlich über
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses
  - Satzungsänderungen

- über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge mit einer Mehrheit von Zwei Drittel
  - über Investitionen und die Aufnahme von Krediten über € 100.000.- pro Geschäftsjahr
  - Festsetzung des Schulgeldes und der Internatsgebühren
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung verlangen sollte oder die erforderlich sind, um die Gemeinnützigkeit des Vereins oder die Schulträgerschaft für das Burgberg-Gymnasium aufrecht zu erhalten.

### § 9 Vorstand, Wahl, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, wobei ein Mitglied aus der Elternschaft, ein Mitglied aus dem kaufmännischen Bereich und ein Mitglied aus dem schulischen Bereich kommen soll; letzteres soll aber weder der Schulleiter, noch sein Stellvertreter sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit oder wird kein Konsens erreicht, muss ein Mitgliederentscheid über den Vorgang in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende soll aus dem Bereich der Elternschaft kommen.
- (4) Die Wahl erfolgt offen. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Wer die Mehrheit der Stimmen erhält und die Wahl annimmt, ist gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei eigenem Rücktritt bis zur Neuwahl oder Zwangsbestellung im Amt. Eine Neu-/Nachwahl muss innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen.
- (6) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 1 81 BGB befreit.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit einer entsprechenden Ressortverteilung geben.
- (9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Soweit Mitglieder des Vorstandes durch Dritte in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Freistellung durch den Verein.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet insbesondere aber über die Leitung des Burgberg-Gymnasiums, und schließt die entsprechenden Verträge ab.

- (3) Die vom Vorstand verpflichtete Leitung des Burgberg-Gymnasiums besteht zukünftig aus zwei Bereichen
  - Die Schulleitung mit der „Gesamtverantwortung für Schule und Internat“,
  - Die kaufmännische Leitung mit der Gesamtverantwortung für die beiden Kernprozesse „Vertrieb und Marketing“ und „Administration und Controlling“.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Schule und des Internats, über Anschaffungen sowie über die Kreditaufnahme bis zu € 100.000.- pro Geschäftsjahr sowie über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (5) Der Vorstand ist für die Investitions-, Finanz- und Schulplanung und das erforderliche Reporting verantwortlich.
- (6) Der Vorstand verantwortet weiterhin die fristgerechte Abgabe der Mitteilungen an das Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit.
- (7) Der Vorstand bereitet weiterhin die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Schulbetriebs vor und erarbeitet insbesondere Vorschläge für die Festsetzung des Schulgeldes und der Internatsgebühren.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind unbeschadet ihrer Vertretung nach außen nur gemeinschaftlich zur Führung des Vereins befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder wird kein Konsens erreicht, muss ein Mitgliederentscheid über den Vorgang in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (9) Für die Vorstandsmitglieder sowie die Schulleitung und kaufmännische Leitung wird durch den Verein eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung bedarf der nachweislichen Unterstützung durch ein Viertel seiner Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich bekannt gegeben worden sein. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Allgemeines

- (1) Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Mitgliederbeiträge sind die für Bad Harzburg zuständigen Gerichte.
- (2) Der Verein führt Bücher und lässt den Jahresabschluss durch einen Angehörigen des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstandes erstellen oder prüfen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.02.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 8. April 2013 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 14.02.2017  
Schulverein Burgberg-Gymnasium e.V.  
Vorstand